



Unterrichtsordnung für die Musikalische Früherziehung (MFE)

§ 1 Aufgaben und Ziele

Der Musikverein Stafflangen e. V. ist ein gemeinnütziger Verein, mit dem Ziel die musikalische Bildung und das aktive Musizieren zu fördern. Um die Förderung von Kindern im Vorschulalter anbieten zu können wurde eine Kooperation mit der Bruno-Frey-Musikschule gegründet.

§ 2 Aufbau

Kinder im Alter von 4 bis 6 Jahren können an den Kursen der MFE teilnehmen. Diese werden in der Regel in folgende Altersgruppen eingeteilt:

1. Kinder im Alter von 4-5 Jahren (2 Jahre vor Schuleintritt)
2. Kinder im Alter von 5-6 Jahren (1 Jahr vor Schuleintritt)

§ 3 An- und Abmeldung

1. Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Vorstandschaft des Musikvereins Stafflangen e. V. zu richten. Bei minderjährigen Schülern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Der Unterrichtsvertrag kommt durch die schriftliche Anmeldung zum Unterricht und einer mündlichen oder schriftlichen Bestätigung des Musikvereins Stafflangen e. V. zur Aufnahme des Unterrichts, vertreten durch den jeweiligen Ausbilder, zustande.
3. Die Anmeldung zur MFE muss bis 31. August erfolgen.
4. Die Aufnahme zum Musikunterricht ist während des Schuljahres nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens des Musikvereins hierfür gegeben sind.
5. Ein Anspruch zur Aufnahme besteht nicht.
6. Mit dem Zustandekommen des Unterrichtsvertrages wird der Schüler aktives Mitglied beim Musikverein Stafflangen e. V. und ist über den Rahmenvertrag des Musikvereins Stafflangen e. V. versichert.
7. Bis zur Erreichung der Volljährigkeit muss mindestens ein Elternteil passives Mitglied beim Musikverein Stafflangen e. V. sein.
8. Abmeldungen sind zum Ende des Schuljahres und zum Schuljahreshalbjahr möglich. Sie sind dem Musikverein spätestens 2 Monate vorher in schriftlicher Form mitzuteilen.
9. Einer Abmeldung während des Schuljahres wird nur in begründeten Einzelfällen zugestimmt.
10. Die Teilnahme am Kurs verlängert sich stillschweigend um ein Schuljahr, sofern keine fristgerechte Kündigung eingeht.
11. Erreicht das Kind die 1. Schulklasse, endet die Teilnahme an den Kursen ohne Kündigung.

§ 4 Unterricht

1. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem 1. Schulhalbjahr am 01. September und endet am 28. Februar des darauffolgenden Jahres. Das 2. Schulhalbjahr beginnt am 01. März und endet am 31. August des gleichen Jahres.
2. Der Unterricht findet außerhalb von den Schulferien (Land BaWü / Biberacher Grundschulen) und der gesetzlichen Feiertage statt. Sowie unter Berücksichtigung der Unterrichtsfreien Tage der Bruno-Frey-Musikschule.
3. Ort, Zeit und Dauer des Unterrichts teilt der jeweilige Ausbilder den Schülern, bzw. den gesetzlichen Vertretern mit. Sofern dies nicht bereits in der Ausschreibung angegeben ist.

4. Im Regelfall beträgt die Unterrichtsdauer 60 Minuten.
5. Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch verpflichtet. Bei Krankheit oder Verhinderung des Schülers muss der Ausbilder rechtzeitig informiert werden.
6. Durch Verschulden des Schülers ausgefallener Unterricht wird nicht nachgeholt. Anspruch auf Ausbezahlung der Ausbildungskosten besteht nicht.
7. Ein durch die Lehrkraft verschuldeter Ausfall wird nachgeholt. Sollte dies nicht möglich sein, werden die Unterrichtsgebühren anteilig rückerstattet.
8. Die Eltern tragen Sorge für den regelmäßigen Besuch der Unterrichtsstunden.

§ 5 Lernmittel und Instrumente

Die im Unterricht verwendeten Materialien, Instrumente und andere Utensilien werden durch den Musikverein Stafflangen e. V. und die Bruno-Frey-Musikschule kostenlos bereitgestellt. Von den Eltern selbst sind beispielsweise folgende Materialien zu beschaffen: Schnellhefter und Holzstifte.

§ 6 Unterrichtsgebühren

1. Die Unterrichtsgebühren sind in der aktuellen Gebührenordnung festgelegt.
2. Die Unterrichtsgebühren werden per Lastschrift eingezogen.

§ 7 Ausschluss

1. Bei Vernachlässigung des Unterrichtsbesuches, ständiger Störung des Unterrichts, ungebührlichem Verhalten oder bei Nichtbezahlung der Gebühren kann der Ausschluss des Schülers verfügt werden. Die Eltern werden vorab darüber informiert.
2. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft des Musikvereins.
3. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren bis zum Ende des Semesters bleibt davon unberührt.

§ 8 Aufsicht

Die Schüler werden nur für die Dauer des Unterrichts beaufsichtigt. Der Hin- und Rückweg ist hiervon ausgeschlossen.

§ 9 Versicherungsschutz

1. Jeder Schüler, der beim Musikverein Stafflangen e. V. unterrichtet wird, ist über die Unfall- und Haftpflichtversicherung des Blasmusikverbandes versichert. Hierfür gelten die Bestimmungen des Versicherers, die beim Vorsitzenden des Musikvereins eingesehen werden können. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den direkten Weg zu oder von einer mit dem Verein verbundenen Aktivität und auf die Veranstaltung selbst.
2. Eine Haftung des Musikvereins für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen des Musikvereins eintreten, sind ausgeschlossen.

§ 10 Sonderfälle

1. Die von der Richtlinie abweichenden Sonderfälle werden fallbezogen von der Vorstandschaft des Musikvereins entschieden.
2. Änderungen der Unterrichtsordnung treten ohne neue Vereinbarung zwischen dem Musikverein Stafflangen e. V. und dem Schüler in Kraft, werden aber drei Monate im Voraus schriftlich bekannt gegeben.

Stafflangen, den 25. Juli 2022

Musikverein Stafflangen e.V.